

Lebens!Nah

Die Förderung für umfassende Nahversorgung

Förderungsaktion

1. Präambel

Das erklärte Ziel der steirischen Wirtschaftspolitik ist es, das Land zu einer führenden europäischen Region für den Wandel hin zu einer wissensbasierten Produktionsgesellschaft und zu einer wissensbasierten Dienstleistungsgesellschaft zu machen. „**Wachstum durch Innovation**“ lautet daher der Leitgedanke der neuen Wirtschaftsstrategie Steiermark 2020. Denn nur durch laufende Innovationen ist es möglich, jene Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, die Wachstum und Beschäftigung mit sich bringt.

Entscheidend ist dabei die Konzentration auf

- ▶▶ Leitthemen und technologische Kernkompetenzen,
- ▶▶ Kernstrategien und
- ▶▶ aktive Standortentwicklung.

Konkret setzt die Wirtschaftspolitik in Zukunft auf die 3 Leitthemen

- ▶▶ Mobility,
- ▶▶ Eco-Tech sowie
- ▶▶ Health-Tech.

Sie orientiert sich dabei an folgenden 5 Kernstrategien:

- ▶▶ Standortentwicklung und Standortmanagement
- ▶▶ Innovations- und F&E-Förderung
- ▶▶ Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen
- ▶▶ Qualifizierung & Humanpotenzial
- ▶▶ Internationalisierung von Unternehmen und Standort

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als modernes Dienstleistungsunternehmen, das zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beiträgt. Dies geschieht durch Bewusstseinsbildung, Entwicklung sowie Förderung und Finanzierung entlang der Kernstrategien und Leitthemen. Für unseren KundInnenkreis bieten wir daher umfassende Förderungsberatung, Finanzierungspakete, die Bereitstellung von Informationen und Kontakten sowie Kooperationsmöglichkeiten an.

Zu unseren KundInnen gehören in erster Linie Unternehmen in Gründung, wachsende Unternehmen sowie Unternehmen, die durch Internationalisierung wichtige Impulse für den Standort Steiermark liefern. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen auch Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechtes, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kompetenzzentren, Netzwerken, natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Rechtssubjekten an, deren Projekte die Wirtschaftsstrategie maßgeblich unterstützen.

Die vorliegende Förderungsaktion spricht insbesondere die Kernstrategie Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen an.

Es bewegt sich im Rahmen der EU-Wettbewerbsregeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel der Förderungsaktion „Lebens!Nah“

Nahversorgung sichert Lebensqualität. Sie trägt wesentlich zur Werterhaltung des lokalen Umfeldes bei und stärkt regionale Wirtschaftskreisläufe. Voraussetzung dafür sind jedoch tragfähige, lebendige regionale Strukturen.

Ziel der Förderung ist es daher, durch die Unterstützung von bestehenden oder neu gegründeten Nahversorgungsbetrieben einen Beitrag zur Sicherung, Verbesserung und Attraktivierung der lokalen und regionalen Versorgung der Bevölkerung in der Steiermark zu leisten.

3. Zielgruppe

- ▶ Das Unternehmen ist den Bereichen Handel, Gewerbe und Handwerk sowie endverbraucherbezogene Dienstleistungen zuzuordnen.
- ▶ Das Unternehmen zeichnet sich durch Dienstleistungen und Güter für den Endverbraucher aus. Kriterium ist, dass mehr als die Hälfte des Umsatzes mit Privatkunden erwirtschaftet wird.
- ▶ Das Unternehmen muss den Nahversorgungscharakter auch dahingehend aufweisen, als dass es Güter oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs anbietet.
- ▶ Das Unternehmen muss als Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen eingestuft werden können.
Ausnahme: Klassische Nahversorgungsbetriebe (Bäcker, Konditoren, Fleischer und Lebensmitteleinzelhändler mit Vollsortiment); für diese gelten die Kriterien der Kleinunternehmen gemäß der oben genannten Empfehlung der EU-Kommission.

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Das Datum des Eingangs des Förderungsansuchens bei der Förderungsstelle gilt als Anrechnungstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und Zahlungen sowie Anzahlungen.

Wurde bei einer anderen Förderungsstelle früher ein Ansuchen eingereicht, so kann dieses für den Anrechnungstichtag nur berücksichtigt werden, wenn diese Beantragung nicht länger als 1 Monat zurückliegt.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Grundsätzlich müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens bei Projekten, die den wettbewerbsrechtlichen Bestimmun-

gen unterliegen, in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden können. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Von der Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion ausgeschlossen sind Unternehmen aus den Bereichen Tourismus und Freizeitwirtschaft wie z.B. Kaffeehäuser und Bistros sowie Unternehmen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt zu mind. 25 % beteiligt ist. Darüber hinaus behält sich die SFG aus wirtschaftspolitischen, ethischen oder moralischen Gründen vor, einzelne Branchen von der Förderung auszunehmen.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. (Dieser Ausschlussgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen.)

5. Förderbare Projekte sowie Förderungsarten und -intensität

- ▶ Investitionsprojekte, die die Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens langfristig verbessern und dem Wachstum des Unternehmens dienen.

Förderbar sind aktivierbare Investitionen wie z.B. Maschinen und Anlagen, Büro- und Geschäftsausstattung sowie bauliche Maßnahmen primär im Zusammenhang mit der Verbesserung von Herstellung und Präsentation der Waren und Dienstleistungen.

Nicht förderbar sind unter anderem nicht eindeutig projektbezogene sowie gebrauchte Güter, Eigenleistungen, laufende Aufwendungen, Liegenschaften, Grundstücke, Außenanlagen, Lagerflächen (wenn Projektschwerpunkt), Fahrzeuge (ausgenommen mobile Verkaufsläden¹), reine Instandhaltungsmaßnahmen, Hilfs- und Verbrauchsmaterialien, Personalkosten, Leasingfinanzierungen, Kosten im Zusammenhang mit dem Online Handel und öffentliche Gebühren sowie Aufschließungs- und Anschlusskosten wie z.B. Kanal-, Strom-, Wasser- und Telefonanschluss.

Die anrechenbaren Kosten müssen mind. 5.000 Euro und dürfen max. 75.000 Euro, davon max. 25.000 Euro für bauliche Maßnahmen, betragen. Die Förderungsquote beträgt max. 10 % der anrechenbaren Kosten, wobei zusätzlich ein 10%iger Innovationsbonus für Projekte vergeben werden kann, welche einen besonderen Innovationsgehalt erkennen lassen. Das Gesamtprojektvolumen darf 150.000 Euro nicht überschreiten.

¹ Mobile Verkaufsläden sind Kraftfahrzeuge deren Ausstattung den Verkauf und den Transport eines Lebensmittelvollsortiments unterstützen bzw. ermöglichen (Kassa, Kühlanlage, Verkaufsvorrichtung, etc.), die die Kunden betreten und die Waren praktisch aus den Regalen entnehmen können. Transportfahrzeuge für reine Lieferungen wie bei Zustelldiensten (z.B. Bäcker) fallen nicht unter mobile Verkaufsläden.

- ▶ Innovative Kommunikationsmaßnahmen, welche einerseits die Wahrnehmung und Bekanntheit des Unternehmens in den neu geschaffenen Bezirks- und Gemeindestrukturen stärken und andererseits die Möglichkeit bieten den regionalen Kundenkreis zu erweitern.

Förderbar sind innovative Kommunikationsmaßnahmen über Neue Medien wie z.B. Erstellung einer Homepage, jegliche Form des Online Marketings, Teilnahme an Vermarktungsplattformen und die Produktion und Schaltung von Videospots.

Nicht förderbar sind allgemeine Marketingmaßnahmen, wie z.B. das regelmäßige Aktionsflugblatt, Promotionkleidung, Versandgebühren und Werbegeschenke, Inserate und Druckprodukte.

Die anrechenbaren Kosten müssen mind. 1.000 Euro und dürfen max. 3.000 Euro betragen. Die Förderungsquote beträgt max. 50 %, somit ergibt sich eine maximal mögliche Förderung von 1.500 Euro.

6. Einreichstelle

Förderungsansuchen können mit dem dafür vorgesehenen Formular direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber bei der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Nikolaiplatz 2, 8020 Graz eingebracht werden. Die entsprechenden Unterlagen stehen unter der Internetadresse <http://sfg.at> zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass es für den Investitions- bzw. Kommunikationskostenzuschuss jeweils zwei verschiedene Antragsformalitäten gibt.

7. Laufzeit der Förderungsaktion

Die Laufzeit für Betriebe im Bezirk Graz Stadt erstreckt sich – vorbehaltlich einer Revision – bis 31.12.2015. Die Laufzeit dieser Förderungsaktion für alle Bezirke außer Graz Stadt erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2020.

8. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Beendigung des Gesamtprojektes und Erbringung eines Verwendungsnachweises sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Dies bedeutet, dass jede projektbezogene Rechnung vollständig bezahlt worden sein muss. Gefördert werden die bezahlten Nettobeträge (nach Abzug allfälliger Skonti, Guthchriften, Rabatte und Reduktionen). Die Rechnungen müssen auf die Förderungswerberin/den Förderungswerber lauten und auch von dieser/diesem bezahlt worden sein. Gegenverrechnungen werden als Zahlungsnachweis nicht akzeptiert, ein Zahlungsfluss (bar, halbbar oder unbar) ist jedenfalls nachzuweisen. Weiters ist zu beachten, dass im Falle einer Barzahlung die jeweilige Rechnung nur dann förderbar ist, wenn der Nettobetrag der Zahlung eine Höhe von max. 5.000

Euro aufweist – höhere Barzahlungen werden nicht anerkannt. Rechnungen, deren Gesamtbetrag 100 Euro (netto) nicht überschreitet, sind nicht förderbar.

Definition KMU

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiter-Innenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

„De minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen^{2*} unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De minimis“ Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Steuerjahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung. Pro Kalenderjahr kann ein Förderungsantrag je Unternehmen eingereicht werden. Bei einer erneuten Antragsstellung muss das Vorprojekt abgeschlossen sein.

*„Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben.

Subsidiarität, Kumulierung

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen Bedacht zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird auf die Finanzierungs- und Förderungsprogramme der Austria Wirtschaftsservice GmbH (<http://www.awsg.at>) sowie der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (<http://www.publicconsulting.at>) hingewiesen. Doppelförderungen sind ausgeschlossen (Ausnahme: Start-up-Scheck und -Prämie der AWS sowie geförderte Finanzierungen).

Wettbewerbsrechtliche Grundlage

Die Förderung wird als de minimis Beihilfe (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) beschlossen.